

## Ausfertigung

29 OWi-81 Js 1161/21-407/21



Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Bußgeldverfahren

gegen

geboren am ( )  
deutscher Staatsangehöriger, ledig  
wohnhaft

wegen wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Bottrop  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.03.2022,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Pawellek  
als Richterin

Rechtsanwalt Dohrmann aus Bottrop  
als Verteidiger des Betroffenen A

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird gem. § 260 Abs. 3 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG  
wegen Verfolgungsverjährung auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Es wird davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen  
des Betroffenen aufzuerlegen.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Gegen den Betroffenen sind am 07.04.2021 und am 31.05.2021 ein Bußgeldbescheid erlassen worden, weil der Betroffene hinreichend verdächtig war, sich am 05.02.2021 einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG schuldig gemacht zu haben.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, weil inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Die letzte die Verfolgungsverjährung unterbrechende Handlung ist die Anhörung des Betroffenen vom 03.03.2021.

Der anschließend am 07.04.2021 erlassene Bußgeldbescheid wurde nicht ordnungsgemäß zugestellt. Als sich herausstellte, dass er bei dem Verteidiger, dem er zutreffend gegen EB zugestellt werden sollte, nicht eingegangen war, erließ die Verwaltungsbehörde am 31.05.2021 einen gleichlautenden Bußgeldbescheid, der dem Betroffenen durch Empfangsbekanntnis seines Verteidigers am 07.06.2021 förmlich zugestellt wurde.

Die Zustellung des Bußgeldbescheides vom 31.05.2021 erfolgte mehr als drei Monate nach der letzten die Verfolgungsverjährung unterbrechenden Handlung, nämlich der Anhörung des Betroffenen vom 03.03.2021. Diese Zustellung erfolgte zwar innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Bußgeldbescheides, so dass grundsätzlich die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung mit dem Datum des Bußgeldbescheides eingetreten wäre. Vorliegend ist das aber nicht der Fall, weil die Verwaltungsbehörde bereits zuvor, nämlich am 07.04.2021 einen Bußgeldbescheid erlassen hatte, mit dem die Verfolgungsverjährung hätte unterbrochen werden können, wenn er ordnungsgemäß zugestellt worden wäre. Das war im vorliegenden Fall deshalb nicht der Fall, weil der Bußgeldbescheid nicht zugestellt wurde. Das was dieser Bußgeldbescheid nicht zugestellt wurde. Das Empfangsbekanntnis des Verteidigers gelangte nicht zu den Akten. Dieser erklärte auf Nachfrage, dass er den Bußgeldbescheid auch tatsächlich nicht erhalten habe und deswegen den Erhalt nicht bescheinigen könne. Der Bußgeldbescheid vom 31.05.2021 konnte die Verfolgungsverjährung ebenfalls nicht unterbrechen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der ursprüngliche Bußgeldbescheid vom 07.04.2021 von der Verwaltungsbehörde (konkludent) aufgehoben worden ist, so war der Erlass des zweiten Bußgeldbescheides nicht geeignet, die Verfolgungsverjährung zu unterbrechen. Die Rücknahme eines einmal erlassenen Bußgeldbescheides kann nach Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017, § 33 Rn. 35, nur dann eine erneute Unterbrechung der Verfolgungsverjährung mit dem Erlass eines neuen Bußgeldbescheides bewirken, wenn sachliche Gründe für diese Rücknahme vorhanden sind. Dies ist ausdrücklich dann nicht der Fall, wenn sie wegen eines Zustellungsmangels des zuerst erlassenen Bußgeldbescheides erfolgt. Die fehlende Zustellung hier ist ein Zustellungsmangel in diesem Sinne. Die Verwaltungsbehörde

hätte also nicht den ursprünglichen Bußgeldbescheid zurücknehmen und einen neuen erlassen dürfen, sondern hätte den Bußgeldbescheid vom 07.04.2021 förmlich zustellen müssen. Dann hätte dieser die Verfolgungsverjährung mit dem Datum der Zustellung unterbrochen. Eine solche Zustellung wäre auch möglich gewesen (gegebenenfalls durch Zustellung per Fax mit EB), wie sich schon daraus ergibt, dass die Bußgeldstelle bereits spätestens seit dem 25.05.2021 wusste, dass die ursprüngliche Zustellung erfolglos geblieben war, und innerhalb der Verjährungsfrist bis zum Ablauf des 02.06.2021 den neuen Bußgeldbescheid am 31.05.2021 erlassen hat.

Vorliegend lief die Frist des § 26 Abs. 3 OWiG ab, ohne dass eine erneute Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eintrat. Der Bußgeldbescheid vom 07.04.2021 ist nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, so dass eine die Verfolgungsverjährung unterbrechende Wirkung nicht eingetreten ist. Der neue Bußgeldbescheid vom 31.05.2021 ist ebenfalls nicht mehr innerhalb der Verjährungsfrist bis zum 02.06.2021 zugestellt worden, sondern erst nach Ablauf dieser Frist, so dass es darauf ankommt, dass er grundsätzlich zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung nicht mehr geeignet gewesen wäre.

Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 105 OWiG.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen beruht auf § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO i.V.m. § 105 OWiG, weil nach dem Akteninhalt eine Verurteilung des Betroffenen ohne das Verfahrenshindernis wahrscheinlich gewesen wäre.

Pawellek

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Florian, Justizbeschäftigter (mD)  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle